

# Juristische Perspektiven auf Verbleib und Rückkehr

IGfH

Bundestagung Bereitschaftspflege

19./20. April 2018 in Bonn

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg/Berlin

# langer Verbleib

## Problem in der Bereitschaftspflege

- **Jugendamt:** kostbares Gut Bereitschaftspflegeeltern nicht blockieren und für nächsten Inobhutnahmen freibekommen

# Rückkehr

## Normalität in der Bereitschaftspflege

- Angebot der kurzfristigen und kurzzeitigen Aufnahme bei Kriseninterventionen

# rechtlicher Rahmen

## Bereitschaftspflege als Hybrid

- rechtliche Einordnung: keine Erwähnung nirgends und im SGB VIII
- **mehrere mögliche Grundlagen für Unterbringung**
  - Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
    - Kind/Jugendlicher bittet darum
    - dringende Gefahr
    - unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen
  - Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1, § 33 SGB VIII)
  - Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

# rechtlicher Rahmen

## Bereitschaftspflege als Vollzeitpflege

- rechtliche Einordnung: keine Erwähnung nirgends und im SGB VIII
- **Vollzeitpflege**

„**§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege.** (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinen Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. [...]“

- Ausnahmen vom Erfordernis einer Erlaubnis greifen bei Vermittlung im Rahmen von HzE und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, nicht aber bei Inobhutnahme (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

# Perspektive?

## Entsaulung zwischen Bereitschaftspflege und Vollzeitpflege?

- Was spricht dafur, was dagegen?

dafur	dagegen
<ul style="list-style-type: none"><li>• ...</li><li>• ...</li><li>• ...</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• ...</li><li>• ...</li><li>• ...</li></ul>

# Rückführung und Verbleibensanordnung

## Überbetonung der Elternrechte in Deutschland?

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht  
(EGMR 25.9.2007 – 71475/01 u.a.)
- Bundesverfassungsgericht  
(BVerfG 23.8.2006 – 1 BvR 476/04:  
5.4.2005 – 1 BvR 1664/04)
  - Möglichkeit der Zusammenführung mit Herkunftsfamilie ist grundsätzlich offen zu halten, ggf. ist zu prüfen, ob sie unter Verminderung der Belastung des Kindes möglich ist



# Rückführung und Verbleibensanordnung

## Überbetonung der Elternrechte in Deutschland?

- Internationaler Vergleich bestätigt dies nicht (Meysen & Hagemann-White 2011; Burns et al. 2017)
  - Eingriffsschwelle im europäischen Mittelfeld
  - differenzierte Reaktion: erheblicher Anstieg seit 2008, aber noch eine Schwelle für alle Eingriffe
  - Perspektivklärung (§ 37 Abs. 1 SGB VIII), Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) und Überprüfung familiengerichtlicher Entscheidungen (§ 166 FamFG, § 1696 BGB)





# Rückführung und Verbleibensanordnung

## § 1632 Abs. 4 BGB: das System

- sofortige Herausgabe bei entsprechendem Verlangen der Personensorgeberechtigten
  - Mobilisierungslast bei Pflegeeltern
  - Initiativmöglichkeit des Jugendamts

# Rückführung und Verbleibensanordnung

## § 1632 Abs. 4 BGB: das kindliche Zeitempfinden

- „seit längerer Zeit“
  - Faustregel: je jünger ein Kind, desto länger ist die Zeit in der Pflegefamilie im kindlichen Zeitempfinden
  - Verhältnis Zeit in Pflegefamilie und Lebenszeit
  - zwei Jahre ist keine Richtgröße!

# Rückführung und Verbleibensanordnung

## § 1632 Abs. 4 BGB: die Schwelle

- „Kindeswohlgefährdung“
  - Belastungen, die mit Umgebungswechsel verbunden sind
    - Bewältigungsfähigkeit des einzelnen Kindes oder Jugendlichen
  - Bindungen des Kindes
    - sichere Bindungen zur Pflegefamilie
    - emotionale Geborgenheit
  - Erziehungsfähigkeit in der Herkunftsfamilie
  - Wille des Kindes oder Jugendlichen  
(OLG Stuttgart 4.10.2006 – 17 UF 84/06)
  - Qualität der Beziehungen zur Herkunftsfamilie

# Rückführung und Verbleibensanordnung

## § 1632 Abs. 4 BGB: Schlussfolgerungen

- pauschale Hinweise reichen nicht („für Kinder ist ...“)
- konkrete Darlegung der Gefährdung aufgrund Verunsicherung (oder in Herkunftsfamilie)

# rechtlicher Rahmen

## gesetzgeberischer Vorstoß

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz [KJSG], BT-Drucks. 18/12730)

### ▪ Dauerverbleibensanordnung

**„§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege. (4) [...] Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn**

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes unter besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen erforderlich ist.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen  
meysen@socles.de

